

# Internationales Baurecht

## Akademische Monographie



Autor: Dmitry Semenovich Belkin  
(ORCID: <https://orcid.org/0009-0003-1532-1958>)

Associate Professor (Dozent) für  
Internationales Recht, Slawisch-  
Griechisch-Lateinische Akademie,  
Moskau, Russische Föderation. E-  
Mail: dmitryb81@gmail.com

DOI: 10.64457/icl.de.ch1

### ***Systematische Rechtsdogmatik des Internationalen Bauvertragsrechts: Struktur, Funktionen und verfassungsrechtliche Einordnung***

Empfohlene Zitierweise: Dmitry Semenovich Belkin: Systematische Rechtsdogmatik des Internationalen Bauvertragsrechts: Struktur, Funktionen und verfassungsrechtliche Einordnung. In: Internationales Baurecht. Moskau: Slawisch-Griechisch-Lateinische Akademie, 2025. DOI: 10.64457/icl.de.ch1.

*Die Untersuchung positioniert das Internationale Bauvertragsrecht (IBVR) als eigenständige Unterdisziplin des internationalen Baurechts. Gegenstand sind transnationale Rechtsbeziehungen bei Großprojekten; Regelungsgegenstand sind Risikoverteilung, Vertragserfüllung und Streitbeilegung. Auf Basis von Rechtsvergleichung, Norm- und Literaturanalyse wird ein Vier-Funktions-Modell (Risikoverteilung, Streitlösung, rechtliche Koordination, Änderungsmanagement) entwickelt. FIDIC-Standards fungieren dabei als globales Referenzsystem; ihre*

*systematische Einbindung in verschiedene Rechtsordnungen erhöht Prognosesicherheit und Effizienz. Die Studie legt ein integriertes Konzept vor, das internationale Vorgaben mit nationalen Rechtsrahmen verknüpft und Harmonisierungsempfehlungen für FIDIC-basierte Verträge liefert.*

Internationales Baurecht gilt heute als eine der am weitesten entwickelten und intensiv untersuchten Sparten des internationalen Wirtschaftsrechts. Grundlegende Werke haben gezeigt, dass sich ein eigenständiger „Rechtsraum“ der internationalen Bauwirtschaft herausgebildet hat, in dem sich nationale Zivilrechtsordnungen, öffentlich-rechtliche Regime, Schiedsrecht und technische Standards überlagern. So entfaltet etwa die systematische Gesamtdarstellung von W. Breyer, die internationale Bauverträge über mehrere Jurisdiktionen hinweg vergleichend auswertet, die Vielfalt der rechtlichen Anknüpfungspunkte und zugleich die Notwendigkeit eines strukturierten begrifflichen Rahmens (Breyer, 2024). Der Mehrwert solcher Arbeiten liegt darin, das bislang zersplitterte Wissen über internationale Bauprojekte in eine dogmatisch fassbare Ordnung zu überführen.

Bereits ältere Beiträge haben darauf hingewiesen, dass internationale Bauvertragskonstellationen in besonderem Maße konfliktträchtig sind und deshalb ein hohes Bedürfnis nach funktionierenden Streitbeilegungsmechanismen und berechenbarer Risikoverteilung besteht. W. K. Venoit hat in einer der früh einflussreichen Monographien herausgearbeitet, wie Wahl des anwendbaren Rechts, Schiedsklauseln und institutionelle Schiedsverfahren zusammenwirken, um grenzüberschreitende Bauschiedsverfahren steuerbar zu machen (Venoit, 2009). Während solche Analysen stark von anglo-amerikanischen Erfahrungswerten geprägt sind, hat die deutschsprachige Diskussion die Frage in den Vordergrund gerückt, wie sich derartige Modelle mit den Strukturen des BGB-Bauvertragsrechts, der VOB/B und den Vorgaben des GWB-Vergaberechts vereinbaren lassen.

Komplementär dazu haben Sammelwerke und Fachzeitschriften das internationale Baurecht als eigenständigen Diskursraum etabliert. Der von D. Wightman und H. Lloyd herausgegebene Band, der die Entwicklung der internationalen Baurechtspraxis auf mehreren Kontinenten nachzeichnet, zeigt, wie sich aus wiederkehrenden Vertragsklauseln, standardisierten

Risikozuweisungen und konsistenten Schiedssprüchen ein transnationaler Referenzrahmen herausbildet (Wightman & Lloyd, 2002). Das Werk von C. B. Molineaux, das die Entwicklung vom traditionell national geprägten Bauvertragsrecht hin zu international standardisierten Vertragsmodellen rekonstruiert, verdeutlicht die historische Tiefenschicht dieser Herausbildung einer „lex constructionis“ (Molineaux, 1998). Beide Linien – systematische und historische – sind für eine deutsche Rechtsdogmatik unverzichtbar, weil sie den Ort des IBVR im Gefüge von Völkerrecht, internationalem Wirtschaftsrecht und nationalem Privatrecht markieren.

Die jüngere Praxis hat die theoretischen Einsichten durch eine Reihe prominenter Streitfälle bestätigt. Transnationale Bauprojekte im Energie-, Verkehrs- oder Infrastrukturbereich sind in den letzten Jahren vermehrt von geopolitischen Spannungen, Sanktionen und Lieferkettenstörungen betroffen gewesen. Streitigkeiten vor internationalen Schiedsinstitionen – etwa in Verfahren zu Großkraftwerken oder Pipelines, an denen staatlich geprägte Unternehmen und multinationale Konzerne beteiligt sind – belegen, dass Schiedssprüche selbst in einem politisch aufgeladenen Umfeld auf rechtsstaatliche Verfahrensstandards und eine nachvollziehbare Auslegung von Vertragsklauseln zurückgreifen müssen. Solche Entscheidungen zeigen, dass internationale Schiedsinstitionen prinzipiell in der Lage bleiben, objektive und rechtlich begründete Lösungen zu finden und damit Stabilität und Vertrauensschutz in transnationalen Projekten zu gewährleisten.

Auch in der russischsprachigen wissenschaftlichen Diskussion wird internationales Baurecht zunehmend als eigenständiger Gegenstand erkannt. So wird an spezialisierten Lehrstühlen – etwa im Rahmen von Masterprogrammen zum Wirtschaftsrecht – ein Kurs „Internationales Baurecht“ angeboten, in dem FIDIC-Standardbedingungen, Regelwerke der Internationalen Handelskammer, Soft-Law-Instrumente der UNCITRAL sowie Mechanismen der grenzüberschreitenden Streitbeilegung systematisch behandelt werden. Arbeiten von Ya. A. Anosov und I. A. Goddard haben exemplarisch gezeigt, wie FIDIC-Typenbedingungen in regionalen Integrationsräumen – etwa der Eurasischen Wirtschaftsunion – zur Harmonisierung der Regulierung beitragen und Gesetzeslücken in nationalen Rechtsordnungen füllen können (Anosov, 2022; Goddard, 2018). Für die deutsche Rechtsdogmatik sind diese Untersuchungen insofern bedeutsam, als

sie an einem anderen Rechtskreis nachvollziehbar machen, welche Spannungen sich zwischen standardisierten Vertragsregimen und zwingenden nationalen Vorgaben ergeben.

Trotz dieser Fülle an Literatur weist das Internationale Bauvertragsrecht als Unterdisziplin noch immer strukturelle Lücken auf. Während praktische Fragen – wie Risikomanagement, Ausgestaltung von FIDIC-Klauseln und Schiedsverfahren – umfangreich diskutiert werden, fehlt eine hinreichend präzise Bestimmung von Gegenstand und Funktionen des IBVR im Gesamtgefüge der völkerrechtlichen und nationalen Normen. Die Lehre des Internationalen Privatrechts hat mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vielfalt unterschiedlicher dogmatischer Ansätze und der Mangel an Konsens unter den Autoren eine einheitliche Systematisierung erschweren (Imamova, 2023). Für eine deutsche Monographie ist es daher naheliegend, IBVR nicht lediglich als „Anwendungsfeld“ des Kollisionsrechts zu behandeln, sondern seine eigenständige Funktion im transnationalen Infrastruktur-Governance-System herauszuarbeiten.

Im Zuge der Entwicklung einer multipolaren Weltordnung und des wachsenden Volumens globaler Infrastrukturinitiativen haben sich die Standardbedingungen der International Federation of Consulting Engineers (FIDIC) zu einem faktischen Referenzsystem der Vertragsgestaltung im Bereich des IBVR entwickelt. Mehrere Schlüsselstaaten des globalen Südens – darunter Brasilien, Indien, China und Südafrika – sind Vollmitglieder dieser Organisation und setzen FIDIC-Muster in großem Umfang ein, während die Beteiligung Russlands an der Organisation seit 2022 faktisch suspendiert ist. Für die deutsche Praxis bedeutet dies, dass sich Bauunternehmen und öffentliche Auftraggeber mit einem Vertragsstandard auseinandersetzen müssen, der in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen als „Normalfall“ gilt, dessen Einbindung in das System von BGB, VOB/B, HOAI, GWB und Unionsrecht jedoch einer eigenständigen dogmatischen Arbeit bedarf (Klee, 2018).

Aus der Perspektive des internationalen Wirtschaftsrechts erscheint internationales Bauen zugleich als Teil des globalen Wirtschaftsverkehrs. M. Herdegen hat herausgearbeitet, dass das internationale Wirtschaftsrecht von einer komplexen Verflechtung staatlicher Interessen, privatwirtschaftlicher

Freiheiten und wettbewerbsrechtlicher Vorgaben geprägt ist (Herdegen, 2024). Großprojekte der Bauwirtschaft sind in dieses Gefüge eingebunden: Sie sind häufig Gegenstand staatlicher Infrastruktur- oder Industriepolitik, werden durch öffentliche Aufträge oder Garantien abgesichert und sind zugleich an investitionsrechtliche Stabilitätszusagen geknüpft. Für das IBVR folgt daraus, dass es nicht nur technische und verfahrensrechtliche Einzelklauseln harmonisieren muss, sondern die allgemeinen Prinzipien des internationalen Wirtschaftsrechts – etwa Transparenz, Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und fairer Wettbewerb – bei der Vertragsgestaltung und Streitbeilegung mitzudenken hat.

Gegenstand des Internationalen Bauvertragsrechts sind in diesem Sinne die transnationalen Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit Planung, Finanzierung, Errichtung und Inbetriebnahme von Großprojekten entstehen. Erfasst sind sowohl klassische Bauverträge als auch komplexe Projekt-, EPC-, Turnkey-, Konzessions- und PPP-Verträge mit Auslandsbezug. Der Regelungsgegenstand des IBVR lässt sich demgegenüber als Bündel von drei Kernmaterien definieren: (1) die Verteilung von Risiken und Verantwortlichkeiten, (2) die Sicherung der Vertragserfüllung und (3) die Ausgestaltung von Streitbeilegungsmechanismen. Diese Kernmaterien werden durch Querschnittsfragen wie Compliance, Nachhaltigkeit, menschenrechtliche Sorgfaltspflichten und Investitionsschutz ergänzt, die in jüngeren Verträgen zunehmend ausdrücklich geregelt werden.

Die funktionale Betrachtung des IBVR stützt sich auf die in dieser Arbeit vorgeschlagene Vier-Funktions-Konzeption: Risikoverteilung, Streitlösung, rechtliche Koordination und Änderungsmanagement. Die erste Funktion – die Risikoverteilung – knüpft an eine zentrale Einsicht der allgemeinen Völkerrechtslehre an: Internationale Normen dienen nicht nur der Ordnung von Kompetenzen, sondern auch der Steuerung und Verteilung von Risiken zwischen Akteuren (Schachter, 1991). In internationalen Bauverträgen manifestiert sich dies in detaillierten Klauseln zu Baugrund-, Design-, Genehmigungs-, Zeit-, Preis-, Wechselkurs- und Force-Majeure-Risiken. Standardisierte Regelwerke wie FIDIC weisen diese Risiken im Grundsatz bestimmten Parteien zu, ermöglichen aber über „Particular Conditions“ eine Anpassung an nationale Gegebenheiten. Für die deutsche Dogmatik stellen sich hier Fragen der Vereinbarkeit mit den Grenzen der AGB-Kontrolle, dem

Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und der Verteilung unabdingbarer Schutzpflichten.

Die zweite Funktion – die Streitlösung – ist untrennbar mit der Entwicklung internationaler Gerichte und Schiedsinstanzen verbunden. G. Fitzmaurice hat in klassischer Weise gezeigt, dass die Autorität internationaler Gerichte maßgeblich von der Konsistenz ihrer Rechtsprechung und der Qualität ihrer Begründungen abhängt (Fitzmaurice, 1955). Übertragen auf baurechtliche Streitigkeiten bedeutet dies, dass selbst technisch hochkomplexe Konflikte in einem justizialen Rahmen gehalten werden müssen. J. Jenkins hat herausgearbeitet, dass die internationale Bau-Schiedsgerichtsbarkeit inzwischen eine eigenständige „Spezialjurisdiktion“ mit spezifischen Verfahrensmustern, Beweisstandards und Umgangsformen mit Sachverständigengutachten bildet (Jenkins, 2021). Eine empirische Untersuchung von H. Besaiso zeigt zudem, dass Schiedsrichter in Bauverfahren neben Vertrag und anwendbarem Recht regelmäßig auf Handelsbräuche und fachliche Standards des internationalen Baurechts zurückgreifen, auch wenn der genaue Rechtsstatus dieser Normen dogmatisch umstritten bleibt (Besaiso, 2022). IBVR hat hier die Aufgabe, diese Praxis in eine konsistente dogmatische Struktur einzuordnen.

Die dritte Funktion – die rechtliche Koordination – betrifft das Zusammenspiel unterschiedlicher Normebenen. Internationale Bauprojekte bewegen sich im Spannungsfeld von bilateralen oder multilateralen Investitionsschutzabkommen, öffentlich-rechtlichen Genehmigungsregimen, vergabe- und haushaltrechtlichen Vorschriften, technischen Normen sowie vertraglichen Stabilitäts- und Anpassungsklauseln. Aus völkerrechtlicher Sicht ist vielfach betont worden, dass die Stabilität eines solchen Mehrebenensystems von der „Ausrichtung der Willenserklärungen“ der beteiligten Subjekte abhängt (Tunkin, 2023). I. Yerniyazov hat am Beispiel der Interaktion zwischen internationalen Bauverträgen und Investitionsverträgen gezeigt, dass Modellklauseln zu Stabilisierung, Schiedsgerichtsbarkeit, Versicherung und Informationspflichten dazu beitragen können, öffentliche und private Interessen zu harmonisieren und Reformprozesse in der Infrastrukturregulierung anzustoßen (Yerniyazov, 2023). Für die deutsche Rechtsordnung stellt sich damit die Aufgabe, IBVR so auszustalten, dass

unions-, verfassungs- und investitionsrechtliche Anforderungen in einem kohärenten Vertragsdesign zusammentreffen.

Die vierte Funktion – das Änderungsmanagement – ist in Zeiten globaler Unsicherheiten von besonderer Bedeutung. Großprojekte sind häufig über Jahrzehnte angelegt und damit inflationären Entwicklungen, Rohstoffpreis-Schwankungen, Klimapolitik, technischen Innovationen und politischen Umbrüchen ausgesetzt. Vertragsmodelle reagieren darauf mit Klauseln zu Leistungsänderungen, Nachträgen, Preisgleitklauseln, Anpassung bei Gesetzesänderungen, Hardship-Regelungen und vorzeitiger Beendigung. L. Klee hat anschaulich beschrieben, wie FIDIC-Vertragswerke ein insgesamt kohärentes System zur Bewältigung solcher Änderungen bereitstellen – vorausgesetzt, nationale Gerichte und Schiedsinstanzen erkennen die Grundstruktur und ordnen sie in die eigenen Institute ein (Klee, 2018). Für Deutschland bedeutet dies, dass Änderungs- und Anpassungsklauseln mit den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage, dem vergaberechtlichen Transparenzgebot und den Anforderungen des Haushalts- und Beihilfenrechts abgestimmt werden müssen.

Die Rolle ungeschriebener Normen und transnationaler Praxis darf in diesem Zusammenhang nicht unterschätzt werden. H. Grotius hat bereits im 17. Jahrhundert hervorgehoben, dass das Recht der Völker nicht nur aus schriftlichen Verträgen, sondern auch aus stillschweigenden Übereinkünften und praktizierten Erwartungen besteht (Grotius, 1994). Z. J. Slouka hat später die Dynamik solcher Gewohnheitsnormen analysiert und gezeigt, dass sie sich aus einem Zusammenspiel von Staatenpraxis und Rechtsüberzeugung entwickeln (Slouka, 2012). Übertragen auf das IBVR bedeutet dies, dass wiederholte Verwendung bestimmter FIDIC-Klauseln, ihre Anerkennung durch Schiedsgerichte und staatliche Gerichte und ihre Einbettung in technische und finanzielle Standarddokumentationen dazu führen können, dass sich eine faktische „lex constructionis“ herausbildet, deren normative Qualität sorgfältig zu bestimmen ist.

Das Internationale Bauvertragsrecht ist darüber hinaus eng mit wissenschaftlich-technischer Kooperation und Wissensflüssen verbunden. L. P. Anufrieva hat am Beispiel der Zusammenarbeit zwischen der EU und Russland im Bereich von Wissenschaft, Technik und Innovation gezeigt, dass

rechtliche Kooperationsformen – Abkommen, Rahmenprogramme und Konsortialverträge – eine zentrale Rolle bei der Übertragung von Technologien und Standards spielen (Anufrieva, 2018). J. L. Rodríguez-Medina hat hervorgehoben, dass Infrastrukturprojekte in grenznahen oder politisch umstrittenen Gebieten zugleich Fragen der territorialen Souveränität und des Völkerrechts aufwerfen (Rodríguez-Medina, 2023). Für die deutsche Debatte bedeutet dies, dass IBVR immer auch als Instrument zur Steuerung von Technologien, Sicherheits- und Nachhaltigkeitsstandards in politisch sensiblen Konstellationen begriffen werden muss.

Die Praxis zeigt schließlich, dass internationale Bauverträge häufig auf Formen des „project partnering“ und der langfristigen Kooperation setzen. C. Skeggs hat das Partnering-Modell als Versuch beschrieben, Konflikte zu reduzieren und eine flexible Aufgabenverteilung zwischen den Beteiligten zu ermöglichen (Skeggs, 2003). Aus deutscher Sicht stellt sich hier die Frage, wie weitgehend Kooperations- und Partnering-Klauseln gehen dürfen, ohne mit zwingenden Normen des Arbeitsschutz-, Umwelt- oder Sicherheitsrechts, mit dem Demokratie- und Gesetzesvorbehalt des Grundgesetzes oder mit vergaberechtlichen Transparenz- und Gleichheitsgeboten zu kollidieren. Das IBVR muss daher die Spannung zwischen vertraglicher Flexibilität und verfassungsrechtlich gebotener Normklarheit ausdrücklich reflektieren.

Vor diesem Hintergrund lässt sich das Internationale Bauvertragsrecht in der deutschen Rechtsordnung als funktionales, transnational ausgerichtetes Teilsystem beschreiben, das an der Schnittstelle von Privatautonomie, öffentlichem Interesse und supranationalen Bindungen operiert. Es greift auf standardisierte Vertragswerke wie FIDIC zurück, integriert diese in die dogmatischen Kategorien von BGB, VOB/B, HOAI und Vergaberecht und wird gleichzeitig durch internationale Schieds-, Investitions- und Fachgerichtsbarkeit fortentwickelt (Schachter, 1991). In einer zunehmend vernetzten Infrastrukturwelt stehen dabei nicht nur Projekte innerhalb der Europäischen Union im Fokus, sondern auch energie-, verkehrs- und digitalpolitische Verflechtungen mit Drittstaaten und mit Regionen globaler Wertschöpfungsketten. Dabei wird deutlich, dass die rechtliche Ausgestaltung langfristiger Infrastrukturverflechtungen stets auch außenwirtschafts-, sicherheits- und friedensrechtliche Implikationen hat, sodass das Internationale Bauvertragsrecht nicht nur als „technische“

Vertragsmaterie, sondern zugleich als Bestandteil einer umfassenderen Ordnung transnationaler öffentlicher Güter verstanden werden muss.

Die hier entwickelte Vier-Funktions-Perspektive bietet einen Ordnungsrahmen, der es erlaubt, internationale Vertragsstandards, Schiedspraxis, wissenschaftliche Konzepte und verfassungsrechtliche Vorgaben in ein konsistentes Bild des IBVR zu integrieren. Sie schafft zugleich Anschlussmöglichkeiten für die weitere rechtsvergleichende und völkerrechtliche Forschung: für die Untersuchung der Einbindung von FIDIC-Klauseln in kontinentaleuropäische Kodifikationen, für die Analyse der Rolle des IBVR in Investitionsschutzstreitigkeiten, für die dogmatische Einordnung transnationaler Bau-Standards sowie für die Ausbildung eines eigenständigen Lehr- und Forschungsgebiets an juristischen Fakultäten.

### **Hinweis zur Veröffentlichung der wichtigsten Forschungsergebnisse**

Wissenschaftliche Fachrichtung: 5.1.5. Internationale Rechtswissenschaften.

Völkerrechtswissenschaften: Objekt, Gegenstand, Methodologie, Funktionen und Geschichte der Institutionen. Wechselwirkung mit anderen Wissenschaften. Konzepte des Völkerrechts.

Die wichtigsten Forschungsergebnisse wurden im folgenden begutachteten Aufsatz veröffentlicht: Белкин, Д. С. Объект, предмет, методология и функции международного строительного контрактного права: анализ через призму международно-правовых наук / Д. С. Белкин // Международное право. – 2025. – № 2. – С. 31-47. – DOI 10.25136/2644-5514.2025.2.72825. – EDN VUYZOJ. DOI: 10.25136/2644-5514.2025.2.72825 EDN: VUYZOJ

Article URL: [https://nbpublish.com/library\\_read\\_article.php?id=72825](https://nbpublish.com/library_read_article.php?id=72825)

Article PDF:

[https://www.elibrary.ru/download/elibrary\\_82415590\\_35975472.pdf](https://www.elibrary.ru/download/elibrary_82415590_35975472.pdf)

## **Literaturverzeichnis**

1. Anosov, Ya. A. (2022). Rechtliche Regelung des internationalen Bauvertrags in den EAWU-Staaten. *Obrazovanie i pravo*, 11.
2. Anufrieva, L. P. (2018). Prinzipien der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Innovation. *Aktualnye problemy rossiiskogo prava*, 12(97), 175–186.
3. Besaiso, H., Fenn, P., & Emsley, M. (2022). Wie internationale Bauschiedsrichter entscheiden. *Journal of Construction Engineering and Management*, 148(9).
4. Breyer, W. (2024). *Internationales Baurecht: Ein Überblick*. Taylor & Francis.
5. Fitzmaurice, G. (1955). Recht und Verfahren des IGH 1951–4. *British Yearbook of International Law*, 32, 20.
6. Goddard, I. A. (2018). Völkerrechtliche und nationale Bauvertragsregulierung. *Leningradskii yuridicheskii zhurnal*, 3(53).
7. Godwin, W. (2013). *Internationale Bauverträge: Handbuch*. Wiley-Blackwell.
8. Grotius, H. (1994). *Vom Recht des Krieges und des Friedens*. Lademir.
9. Herdegen, M. (2024). *Principles of international economic law* (3. Aufl.). Oxford University Press.
10. Imamova, D. I. (2023). Das Konzept des internationalen Bauvertrags. *Review of Law Sciences*.
11. Jenkins, J. (2021). *International construction arbitration law* (3. Aufl.). Wolters Kluwer.
12. Klee, L. (2018). *International construction contract law*. John Wiley & Sons.
13. Molineaux, C. B. (1998). *International construction law*. John Wiley & Sons.

14. Rodríguez-Medina, J. L. (2023). Analyse des indischen Infrastrukturstreits. *International Law Review*, 2(2), 46–51.
15. Schachter, O. (1991). International law in theory and practice. Martinus Nijhoff.
16. Skeggs, C. (2003). Projekt-Partnering in der internationalen Bauindustrie. *International Construction Law Review*.
17. Slouka, Z. J. (2012). International custom and the continental shelf. Springer.
18. Tunkin, G. I. (2023). Theorie des Völkerrechts. Zertsalo-M.
19. Venoit, W. K. (2009). International construction law. American Bar Association.
20. Wightman, D., & Lloyd, H. (Hrsg.). (2002). International construction law review. Informa Professional.
21. Yerniyazov, I. (2023). Interaktion zwischen Bauverträgen und Investitionsabkommen. *Review of Law Sciences*.

© 2025 Internationales Baurecht